PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß § 9 (1),(5) und (7) BauGB

WR Reines Wohngebiet — § 3 BauNVO

(II) Zahl der Vollgeschoße zwingend — § 16 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — § 16 BauNVO

0.4 GRZ (Grundflächenzahl) — §§ 17 und 19 BauNVO

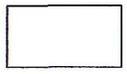
(0.8) GFZ (Geschoßflächenzahl) — §§ 17 und 20 BauNVO

§ 9 (1) 2. BauGB — Bauweise



Überbaubare Grundstücksfläche — § 23 (1) BauNVO

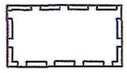
Baugrenze — § 23 BauNVO



nicht überbaubare Grundstücksfläche — § 23 BauNVO

o offene Bauweise — § 22 BauNVO

§ 9 (1) 21. BauGB — Leitungsrecht



Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Ver— und Entsorgungsunternehmer, sowie der Anlieger

§ 9 (4) BauGB in Verb. mit § 86 BauONW — örtliche Bauvorschriften

SD Satteldach
Es sind nur dunkelgetönte Pfannen sowie Natur— und Kunstschiefer zulässig.
Drempel sind bis 65 cm Höhe zugelassen.
Anbauten an 2—geschossigen Gebäuden können bis zur Höhe des ersten Voll—geschosses mit Flachdach errichtet werden, gilt auch für Nebenanlagen, Carports und Garagen.

28–35 zulässige Dachneigung in Grad, die um 3 Grad über— bzw. unterschritten werden darf

§ 9 (7) BauGB — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Plangebietsgrenze

Sonstige Darstellungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur— und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeug—nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeindeh als Untere Denkmalbeörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbe—hörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen—Lippe ist berechtigt, das Bodendenk—mal zu bergen, auszuwerten für wissenschaftliche Erforschung und bis 6 Monaten in Besitz zu nehmen.